





Die Beerdigung findet heute Dienstag, den 13. März, nachmittags 3<sup>3/4</sup> Uhr, vom Sterbehause, Obergasse 10, aus statt.

Frankfurterstrasse 12a.

Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

## Karl Dörr.

Frau **Fr. Hener,**  
Neugasse.

Wiesbaden, Oranienstraße 24.  
Telefon 6576.

Berlin,  
Brunnenstraße 17, Hof.

Theater ist wieder  
gut geheizt.

abzugehen. Delkenheim,  
obere Neuaasse 58.

„Nassovla“,  
Wiesbaden, Luisenstr. 24.

[illegible]

**R. Stoll.**

Direktion der Nass. Landesbank.

**Georg Roos,**  
Neugasse 48.

Aber auch Ihr Eltern, Lehrherren und Vormünder  
sorgt dafür, daß die Euch anvertrauten Jünglinge die  
Pflicht tun und regelmäßig zu den Uebungen erscheinen.  
Haltet keinen zurück! Gebt Ihnen die zwei Stunden  
wöchentlich frei, sie werden Euch reichlich Binsen tragen.  
Bürgermeister **Merten**. Rom. **Roos**. Lehrer **Wilhelm**  
Lehrer **Diensbach**. Turnwart **Karl Krag**.

Deshalb verlangen wir, daß sie sich geschlossen am  
ersten Übungsabend, der auf Dienstag, den 13. d. M.  
abends 8 Uhr, im Saalbau „zum Löwen“ angesetzt  
einfinden werden.

NB. Gelegentlich dieser Uebung kommen die Ehrenkunden an die Sieger beim Feldberg-Jugendturnen zur Verteilung.

stellen von wasserdichten Zementputz sehr empfehlenswerth. Gußeiserne Stallfenster in drei verschiedenen Größen.

Hch. Chr. Koch I, Erbenheim.





„Gegen Sie ein gutes Wort für mich ein,“ flüßelte mit heiserer Stimme. Sagen Sie ihm, Briscilla Detel hier. Ich muß ihn vor seinem Tode sehen; wir können immer so große Freunde gewesen, er und ich; als Kinder haben wir schon miteinander gespielt.“

Polm schauderte bei ihrem Anblick, noch niemals in sein Leben war es ihm so unheimlich zu Mute gewesen wie in diesem Augenblick, als er dem voranschreitenden Diener in das Krankenzimmer des alten Herrn trat. Eine alte Frau im schwarzen einfaßen Bouffleide, schneidender Haare stand in der geöffneten Thür. Es war Frau Müller, die alte, erprobte Haushälterin des

„Sie sind nur besorgt um mein Geld,“ höhnte der  
 „Haben sie Ihnen keine Botschaft für mich ge-  
 „Nur eine, Ihre Freundin, Priscilla Detlev. Sie —  
 „Bitte, verschonen Sie mich; kein Wort von ihr,“ un-  
 nach der Kranke ihn erregt. Sie ist die größte Feind-  
 von der Menge dort unten. Ich habe die Welt und  
 Menschen kennen gelernt, junger Freund; durch Mut-  
 und Fleiß habe ich mir ein Kapital aufgespart,  
 hatte so gut wie nichts, als ich anfing.“

Fortsetzung folgt.

Der Diener nicht; Hingehend und gravitätisch schritt  
er in das Empfangszimmer, welches zu Solms Er-  
wartung und Verdröseln mit Gästen überläßt war. Die  
Besenden waren ihm sämtlich fremd, und etwas schüch-  
tel und zurückhaltend von Natur, fühlte er nicht die ge-  
wöhnliche Lust, sich mit den Fremden in ein Gespräch ein-  
zulassen, und mit kurzen Worten schritt er vorüber, dem  
Herrn zu. Der Schnee fiel jetzt in Massen hernieder.  
Die alten Bellmannen in dem großen Garten des Kauf-  
manns drängten ihre mächtigen Äste unter der stets wach-  
senden Last ächzend zu Boden. Jeder Ast, jedes Zweig-  
lein der kalten Laubbäume trug eine dicke Schneehaube,  
und der noch so unbedeutende Verzierung an der hohen  
Fassade war durch eine weiße Linie bezeichnet.  
Da mochten etwa zwölf bis sechzehn Personen an-



# Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

## Bedingungen.

### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Donnerstag, den 15. März bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

### 2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgearbeitet. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5000, 2000 u. 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermine wie die Schuldverschreibungen ausgearbeitet. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

### 3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens 6 Monate

vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

### 4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:  
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark  
" " 5% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 "  
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen 98,—

### 5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet unächst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Ersorderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgefertigt sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September ds. J. ausgegeben werden.

### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:  
30% des zuteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.  
20% " " " " 24. Mai " "  
25% " " " " 21. Juni " "  
25% " " " " 18. Juli " "  
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden — unter Abzug von Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber v. 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

### 7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen an der 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. März auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, für 63 Tage vergütet.

### 8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viele alte Anleihen (nach Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtausch-Anträge innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- und Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einreichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten nächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen neue Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1.50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0.50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der ersten und fünften Kriegsanleihen haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktob. Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1½ Monate vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Umtausch von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch weisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingebracht werden. Daraufhin werden Schuldverschreibungen nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinebogen ausgereicht. Für Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Zeichnungssperre sieht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. März bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

\* Die zuteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgestellten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.  
G. v. Stein. v. Grimm.